

Zweiter Abschnitt.

Das Testament von *Nicolaus Gercken.*

Vorbemerkung. Das Original des Testaments ist, wie im 4ten Abschnitt mit Mehrem auseinandergesetzt wird, bei der Einäscherung Magdeburgs 1631 oder durch *Linthe's* Unredlichkeit verloren gegangen. Aber schon vor der Zerstörung Magdeburgs sind vidimirte Abschriften vorhanden gewesen, und von einer solchen ist die bei den Testamentsacten sich befindende genommen und vollständig beglaubigt. Der folgende Abdruck ist diplomatisch genau nach derselben gefertigt, und, um Nichts an dem Ganzen zu ändern, ist auch die Abschrift des in demselben Bande enthaltenen und von demselben Notar zugleich mit dem Testamente beglaubigten Schuldbriefs der Stadt Magdeburg unter No. 2. mit abgedruckt.

No. 1.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes vnnndt Gottes des heiligen Geistes, Amen,

Ich *Nicolaus Gericke* eines Hochwirdigen Domcapittels der Primat Ertzbi-schöfflichen Kirchen zu Magdeburgk, *Syndicus* etc. Uhrkunde vnnndt bekenne, hier-mit öffentlich gegen Jedermenniglichen,

Nachdem ich mir zu Gemuete vnnndt Sinne geführet, das ich wegen meiner Sunden, gleich allen andern Menschen sterblich binn, vnnndt uf dieser Welt nicht gewissers als denn Todt nichts vngewissers aber als desselbigen Stunde zugewart-ten habe, Vnnndt gleichwoll nicht gerne, ohn einen bestendigen letzten Willen, Testament oder Ordnung, wie es nach meinem Tode, mit meinen zeitlichen Gu-tern, die mir der Almechtige Gott, gnediglichen bescheret, vnnndt die ich zum Theil von meinen lieben Vater seliger ererbet, zum Theil mit meinen schweren Diensten erworben und erspartet habe, gehalten werden soll, von dieser Welldt abscheiden wolte, Das ich demnach bey guter Gesundheit, Vornunfft, Sinn und Vorstandt, diesen meinen letzten Willen vnnndt Testament *in scriptis* gemacht, geordnet und beschlossen,

Ordne, Setze, aufrichte vnnnd mache denselbigen hiermit in der allerbestendigsten Form, Weiss vnnndt mahss, als solches zu Rechte am cräfttigsten geschehen soll, Kann od. magk, Also vnnndt derogestalt, Das wo jemandt diess mein Testament und letzten Willen, zusechten, streiten oder disputiren, sich einigerley weise, unterstehen wurde, das derselbige sich seines *legati* oder ertheils hierdurch gantzlichen soll verlustig gemachett haben, vnnndt ihm durchaus vonn meiner Verlassenschafft nichts soll gefolgett werden.

Vnnndt ob gleich dies mein Testament vnnndt letzter Wille, etwa aus mangel od. gebrechen der Solenniteten vnnndt Herlichkeiten, so hierzu vonn wegen Geistlicher vnnndt weltlicher rechte erfordert werden mochten, alss einn herlich vnnndt *solenne Testamentum* zu rechte nicht bestendig sein, oder einziger mangel sonst hierann erscheinen solte oder wurde,

So will ich doch, das solch mein Testament crafft undt macht habe eiues Codicils, Gabe vonn Gottes wegen, eines gestiffts oder *legati ad pias causas* vnnndt zu milden Sachen, oder eines jeglichen andern bestendigem Willens, wie der zu rechte Nahmen hatt oder genannt werden magk, mit dieser austruecklichen Clausul vnnndt Bedingung, *si non valet ut Testamentum valeat tamen ut Codicillus vel ut alia quaelibet ultima voluntas, omni meliori forma et modo quo de jure valere potest,*

Ich will mir auch hiermit austrücklichen vorbehalten haben, diess mein Testament vndt letzten Willen, so oft es mir gefelligk, zuuorbessern, zu mehrern oder zu mindern, oder auch gantz vnnndt gar zuendern, auch Zettel einzustecken.

Vnnndt anfenglichen, wann der Barmhertzige Gnedige vnnndt guetige Gott, Mich, nach seinem Gnedigen Göttlichen Willen vonn dieser Weldd vndt Jammerthal abfordern wird, Befehle ich meine Sehle in die Hende vnsers Herrn undt einigen Erlösers, Heilandts vnnndt seligmachers Jesu Christi, der Mich mit seinen bitterleiden, sterben, frölichen vnnndt sieghafftigen vferstehn, aus lauter Gnade vnd Barmhertzigkeit, ohne allen mein Verdienst vnnnd zuthuen, vonn sunde, Tod, Teufel, Hell vnnnd ewigen Verdammnuss erlöset, vnnnd die ewige Seligkeit erworben hatt, Der getreue Gott verleihe mir biss ann mein letztes ende, eine vehsten bestendigen Glauben ann seinen eingebornen Sohn Jesum Christum, meinen einigen Erlöser vndt Heiland, vnd darauf einn selhiges sterbstündlein, vndt am Jüngsten Thage ein fröliche vferstehung zum ewigen Leben, vmb seines lieben Sohns Jesu Christi willen, Amen,

Volgends, wann nuhn meine Sehle, aus diesen sterblichen leibe, von Gott meinem himlischen Vater abgefordert ist, Setze vndt ordne Ich, inn Hofnung einer frölichen Vferstehung zum ewigen leben, das meine geliebte Haussfrau vndt vnverordnete Testamentarien, meinen Körper, mit Christlichen Ceremonien, wie zu Magdeburgk gebreuchlich, am denn Orth, welchen Ich meiner geliebten Haussfrauen anzeigen werde, ehrlichen sollen zuer erden bestettigen vndt begraben, das Grab mit einem Leichstein bedecken, auch einn ehrlich Epitaphium dasselbst setzen lassen, Es sollen auch meine Haussfrau vnd Testamentarii Einen Wispel Weitzen Brodt backen, vndt dasselbe nach meinem Begrebnus vnter die armen Leute ausstheilen lassen,

Nachdem mir insonderheit hochangelegen ist, das die Jugent in freyen Künsten, guten Sprachen, Gottesfurcht vndt allen Christlichen Tugenden ehrlich vferzogen werde, welche oft vnd vielmals, wann sie gleich guete ingenia haben, entweder durch Vnvermuegen der Eltern, oder sonst aus allerley andern Vorhinderungen schentlich vorseumet werden, die sonst zu hohen Dingen Kommen, vndt Kunfftiger Zeit, inn Kirchen, Schulen, Fürstenhofen vndt Rathheusern, Gott dem Allmechtigen, vndt Land vnd Leuten dienen Könten,

Alss habe ich mir demnach der Hochgelobten heiligen Dreyfaltigkeitt zu ehren gemeinen Nutz vnd Regiment, auch der Jugent vnd insonderheit meinem Geschlechte der **Gericken** vnd andern meiner Freundschaft, vndt do derselben nicht vorhanden, andern ehrlichen Bürger Kindern, der Neustadt Soltwedell, nach meiner Haussfrawen tödlichen Abgangk, ein ewigwehrendes Stipendium zuvorordnen vorgenommen,

Ordne, Constituire vndt Vormache ihnen erwentes Stipendium hiermit vndt crafft dieses meines Testaments vndt lezten Willens inn der besten Form vndt mahss, als solches zu recht am bestendigsten geschehen Kan oder Magk also und dergestalt: Das nach meiner lieben Haussfrawen tödlichen Abgangk, mein Vetter und Testamentarien, Sechs junge Gesellen vomm meiner Freundschaft, vomm meinen Vater und Mutter, beider sehlichen Brüdern, vndt Schwestern, herentsprossen, vnd geboren, *in infinitum usque*, welche ihre *fundamenta doctrinae Christianae* vndt *philosophiae*, inn einer particular Schull, wolgelegt, vnd zu fernern Studieren, sonderlich aber zu dem *studio Theologiae* tüchtig erachtet worden, Jeglichen drey Jahr lang vf einer vnvordechtigen vnd approbirten Vniuersitet halten, vndt einen jeglichen Jährlich Funfzig Thaler zu einen Stipendio, darvon ein jader Studieren vndt nicht Pancketieren soll, geben sollen,

Weil auch meine Schwäger, Moritz, Hans vndt Jacob Gebruedern die Bussen, sich Kegen mir allezeit woll erzeiget, So sollen ihre Söhne, welche ihnen Gott der Allmechtige verleihen wird, vndt folgendes derselben Söhne inclusive vf itztgemelte drey Jahr lang mit in itztbenanten stipendio Jährlich vf Funffzig Thaler zugelassen werden, Es sollen aber meine Freunde vor den andern den Vortheil haben, das wo sie nach dreyen Jahren wohl in examine, im beiseinn meiner Testamentarien bestehen, vndt ihr Geld wol angelegt haben, vndt guete Hofnung seinn wurde, das sie dasselbige ferner wol anlegen möchten, das ihnen solche Funffzig Thaler noch drey Jahr lang gegeben, vnnnd do sie vleissig studieren würden, mit dreyssigk Thaler verbessert, vndt ihnen Achtzigk Thaler jährlich gegeben werden,

Wurde aber unter gemelten meinen stipendiariis, aus meiner Freundschaftt einer oder mehr ein seinen *studiis in quacunq̃ facultate*, do ein jeder Lust zu hatt, so weit inn vorgemelten Sechs Jahren progrediren, das mann so viell befinde vndt gewisse Hofnung habe, das er *Summa cum laude* volgends inn Doctorem promoviren Könnē, so sollen dem od demselben noch drey Jahr lang Jährlich hundert Thaler gegeben, auch *ad actum Doctoratus* zuer Aussrichtung, noch zwey hundert Thaler vorehret werden,

Wann aber Keine Hofnung das *gradum Doctoris* erlangen werde, soll es bei benanten Sechs Jahren bleiben, vnnnd wann solche Sechs Jahre umb seind, sollen vorberuerte Stipendia vf vorberurte mahss, wiederumb andern aus meiner Freundschaftt vorliehenn werden, Do aber Keine duchtige Persohnen inn meiner Freundschaftt vorhanden, sollen nichts destoweniger solche Gelder, meinen Geschlechte zum Besten, bis derselben ezliche zum studieren duchtig seinn wurden, belegt vnnnd das Stipendium dormitt gebessert werden.

Do aber immittels etzliche aus meinem Geschlechte seinn würden, die Armuēt halber inn frembde particular Schulen nicht verschicket werden Könnten, So sollen meine Testamentarien derselbigen Sechs vf einer guten particular Schul halten vnnndt einen jeglichen jährlich zwantzigh Thaler, zu seiner Unterhaltung vnnndt studiis geben, dieselbige auch zu einem gelartten Praeceptore, von welchen sie vleissigk instituiret werden, vnterbringen, Auch jährlich einmahl examiniren lassen, Und do es sich befinden wurde, das sie ihr Geld wol anlegen, Sie so lange, bis vf das Siebenzehende Jahr ihres Alters, alda halten, vnnndt nicht ehe, *ad universitatem* Kommen lassen, Sie haben dann ihre *fundamenta in artibus et linguis* wohl studieret, Unnd wann sich inn examine so viel befinde, das sie

mit Nutz vndt Frucht vf eine approbirte Universitet muogen verschicket werden, Sollen sie erstlich Drey Jahr vf derselbigen, vnnndt volgends, als albereit zuuorn, mit andern geordnet ist, mit ihnen allerseitz gehalten werden, Wurde es sich aber zutragen, das mein Geschlecht vndt Stamm der *Gericken*, so woll auch aus meiner gantzen Freundschaft vom Vater und Mutter *in infinitum usque*, welches doch Gott der Allmechtige gnediglich verhueten wolle, nicht mehr sein wurde, vf solchen Fall sollen meine Testamentarien, Sechs andere arme junge Gesellen, aus meinen patria, der neuen Stadt Soltwedel, so zum studieren duchtigk, vf vorberuerte mahss, in einer approbierten Academia halten, vndt ihnen jährlich funfzig Thaler vf drey Jahr lang geben. Dormit auch meine Freunde, denen solche stipendia von meinen Testamentariis gereicht vnnndt gegeben werden, desto mehr Ursach haben, solche Stipendia wol anzulegen, vnnndt nicht zu verpancketieren,

So soll ein jeglicher, der oberwehte Stipendien eines begehret, oder dem es von meinen Testamentarien gegeben wirdt, vor sich selbst, oder durch seine Freunde genugsame Caution thuen, das vf den Fall, er solch stipendium nicht wol anlegén, oder etwas redliches studieren wurde, Er meinen verordneten Testamentarien solche Gelder ohne alle Verweigerung, iederzeit wiederumb erstatten vndt geben solle vnnndt wolle, Es sollen auch diejenigen, welchen be-
ruhrte Stipendia, von meinen Testamentariis gegeben werden, ihre studia zu Gottes ehren, ihres nechsten Nutz anzustellen vnnndt zu richten, Insonderheit aber derjenigen so meines Geschlechts sindt, Nutz vndt Frommen zu suchen, ihren Schaden zu vorwarnen, fürnehmlich aber, arme Witben vndt weisen, so oft es von ihnen begehret wird, rätlich und tröstlich zu sein, vor Pflicht vnnndt verbunden sein,

Vf das auch solch mein Testament vnnndt Verlassenschaft vermehret, vndt nach Gelegenheit derselbigen jährlicher Zinss verbessert, vndt desto mehr Persohnen zum studieren darvon gehalten werden muogen, So sollen diejenige, so solche Stipendia genossen, vnd dadurch zum ehrenstand gerathen, vnnndt zur guten vfnahme vnd zeitlichen Guetern gedeyen, schuldigk und verpflichtet sein, meinen vorordenten ewigen Testamentarien zur Verbesserung vnnndt Beforderung der anderen Freundschaft, zur Dankbarkeit etwas, vndt zum wenigsten den Sechsten oder je denn Zehenden Theil jedoch wo nicht vf das erste Jahr, dennoch vfs ander oder dritte Jahr, nach ihrer Beforderung, dormit es ihnen, nicht zu schwer werde, hinwieder einzubringen vnnndt zu erstatten.

Ferner verordne, vormache vnnndt bescheide Ich nach meiner HaussFrauen Tode vndt wan meine Schulden alle bezahlt sein, zu ehelicher Ausstattung armer Jungfrawen und Witwen, so inn Künfftiger Zeit, inn meiner Freundschaft vnnm Vater vnnndt Mutter *in infinitum usque* herrurende, sein mochten, vnnndt deren ein iede nicht veber Zweihundert Thaler in Vermuegen hatt, das einer ieden eines oder zwei Jahr Zinse, vnnm meinen Hauptsummen, so viel vnnm Unterhalt der Stipendiarien veberbleiben, gegeben werden sollen,

So sollen auch zu diesen beneficio Keine frembde gestattet oder zugelassen werden, so lange etzliche von meiner Freundschaft *in infinitum usque*, im Leben, Vnnnd im Fall Keine Jungfern oder Witwen, so sich wieder verheiratheten vorhanden, so soll was an Zinsen oder sonsten ersparet werden Kann, demjenigen, so inn meiner beiderseits Freundschaft, wie obgemeldet, ohne ihre sonderbahre Vorursachung, inn Armuth gerathen, darvnn die hülfliche Hand geleistet, vnnndt dieselbe in Hospitalen, Zeit ihres Lebens, mit Tisch und einer bequemen Wohnung vorsorget werden.

Do aber obspecificirte meine Freunde vnnndt derselben Kinder vnnndt Kindes Kindern, alle sambtlich *in infinitum*, welches Gott gnediglich verhueten wolle, vorsterben vnnndt ihr gantzer Stamb erloschen vndt abgehen würde, vf denselben Faal, sollen die Zinse, so vnnm Unterhaltung der Stipendiarien vebrigk sein werden, zu Ausstattung armer Jungfern vnnndt Bürgers Töchtern, inn der Neustadt Soltwedel gebraucht, vnnndt soll vf denselben Fall einen jeden armen Megdlein, in der ehelichen Ausstattung, alleine Dreissigk Thaler vnnndt dorueber nicht gegeben werden.

Es soll aber hierunter, welche Jungfer vor Arm zuachten, Kein Unterschleiff gebraucht, noch Freundschaft oder Feindschaft angesehen, Besondern alleinn die rechte Wahrheit inn guter Acht gehalten werden.

Das *jus Patronatus* veber beruertes so ich *ad studia et ad dotes et alimenta* armer Witwen vnnndt Jungfrawen verordnet, soll stets sein und bleiben, bei den eltisten inn der Gericken Geschlechte, oder do deren Keiner sein wurde, bey dem eltesten aus mcines Vatern Geschlecht, oder so deren Keiner sein wurde bei dem eltesten aus meiner Mutter seiten, so ferne derselbe seine Dreissigk Jahr erreicht hatt, Jedoch sollen solche beneficia mit Vorwissen derer Testamentarien laut obbeschriebener meiner disposition conferiret werden, So soll auch einer sonderlich von der Freundschaft so zu Magdeburgk sich vfthelt, denen sie unter sich erwehlen werden, die ErbAecker inn Lehn nehmen, dormit die Fälle

richtigk gehalten, vndt die Erbzinse jährlich davon abgetragen werden, —

Wurden auch etzliche Haupt Summen abgelegt werden, dieselbe sollen also bald wiederumb angelegt, vnnndt von den Haupt Summen vndt Zinsen ausser vnnndt wieder dieser Verordnung nichts alieniret noch verringert werden.

Meine Bücher vnd Bibliotheca, vndt alles was dazu gehöret, soll nach laut eines vonn mir selbst vfgerichteten Inventarii, bey einander gelassen, vnnndt Keinesweges vorrueckt noch vorkaufft werden, Unndt sollen alsobaldt nach meinen Todte, meinen Vetter *Nicolao Gericken* vermuege gemeltes Inventarii dieselbe zugestellet werden, jedoch das er ein *Revers de non alienando* vonn sich gebe, Auch andern Freunden, so ein facultatem zu studieren anfangen, davon Bücher, so zu ihrer Facultet nützlich zugebrauchen, davon gleichergestalt, *sub beneficio Inventarii* vnnndt *sub cautione* zu stellen und folgen lasse, Dergestalt, wann einer nicht mehr studiret, oder *gradum Magisterii in philosophia* erlangt, vnnndt zu Keiner Facultet schreiten wurde, das er die Bücher so er gebraucht, wiederumb von sich stellen, oder so etzliche wegkommen, dieselbe nach der neulichsten edition wieder dazubringen wolle, Gleichergestalt soll es auch mit denen gehalten werden, so ein Facultatem studieren, das wann sie nicht mehr in *Academia* sein, vnnndt wann sie gleich *gradum Doctoris* erlangt, die gebrauchte Bücher hinwieder, dem *Bibliothecario, bona fide*, einantworten sollen, Dormit meine Bibliotheca vnnndt was dorzu gehörigk, vnvorruacket, vnd vnverschmelert, bei einander behalten vndt vleissigk vorwahret werde.

Es sollen auch diejenigen, so aus meinen vorordenten Stipendiis, durch Göttliche Hülfe *ad pinguorem fortunam* Kommen, erwehnte meine Bibliothecam mit einem ansehnlichen Opere, ihren eigen Kindern und posteris zum Besten *gratitudinis ergo* zu vermehren vorpflichtet sein, vnnndt soll die custodia allezeit bey dem eltesten in *familia paterna*, sonderlich die meines Namens sein, so da studiret, bleiben.

So befehle ich auch meinen Erben vnnndt Testamentarien, auch derselben Kinder vndt Kindes Kinder, vnnndt respective successoren, in *infinitum*, das sie von meinen Haupt Summen, vndt Pechten auch Büchern vndt andern so ich vorlassen vnnndt gegeben, bei ihren Christlichen Gewissen, welches ich hiermit will oneriret vnnndt beschweret haben, im geringsten nichts alieniren, noch bei lebendigen Leibe oder vf den Todesfall durch ein Contract letzten Willen, oder andere disposition, wie dieselbe Nahmen haben magk, nichts veberall ausgeschlossen,

davon verwenden noch vereusern sollen, Do aber dasselbe zuthuen, einer oder mehr sich unterstehen wurden, Soll dieselbe Ubergabe donatio, letzter Wille, Contractus oder dispositio, an ihr selbst *et ipso jure* nichtigk vndt crafftloss sein, vndt sollen veber das der oder dieselben, so sich dieses zuthuen unterstehen werden, eben dorduch mit der Thaet sich verlustigk gemacht haben, Alles und jedes, was sie aus den Stipendiis od sonsten *mediate vel immediate* inn einigerley Wege bekommen, vndt sollen *in infinitum usque* ihre Kinder vndt alle Nachkommen meiner beneficien nicht feihgk (fähig) werden, Besondern darvon ausgeschlossen sein vnd bleiben,

Undt weil dann meine vielgeliebte HaussFraw, Margarethe Bussen, inn Unsern, miteinanderwehrenden Ehestande, sich jederzeit christlich und wohlverhalten, mich lieb vndt werth gehabt, Dahero ich sie auch ihres Unterhalts halber, ehrlich vndt reichlich hinnwieder gerne versorgen wollte,

So verordne vndt schaffe ich, das sie Zeit ihres Lebens *usu fructualiter*, wie Leibguets Recht und Gewonheit ist, den grossen Creutzhoff zuer Wohnung, nebst den Geldtzinsen vndt Pechten, so ich sonsten Niemandt anders vormacht, besitzen, einhaben, nutzen und nach ihren Besten anwenden möge, Dorann sie auch vonn meinen instituirten Erben, crafft dieser meiner Verordnung, nicht gehindert noch abgehalten werden soll, Jedoch soll sie vorpflichtet vndt schuldigk seinn, wie sie sich auch guetwillig darzu erclehret und anerbothen, Vndt ich auch das Vertrauen zu ihr setze, dass sie zu Errettung vndt Erhaltung meines gueten Namens vnd Ehren, von dem so sie veber ihren nothdurftigen Unterhalt, eröbern wurde, den Rest meiner Schulde soll abtragen, vndt diess ihr LeibGedinge, allerseits freimachen.

Vndt dormit sie hierin desto richtiger gebahren Könne, Soll sie mein instituirter erbe, mitt nichten, inn etwas betrengen, sond. meine Testamentarien, die ich hierueber freundlich vndt vleissigk will gebethen haben, Ihr hierzu alle gute Beforderung erweisen, Auch von den Schulden, so vonn ihr abgelegt werden, Brieff Unnd Siegel zu sich nehmen,

Wann nun meine Schulden alle bezahlt, Soll sie Zeit ihres Lebens, die gantze Nutzung, ausserhalb der Legaten, ihren besten nach vndt ihres Gefallens gebrauchen vndt anwenden, Nach ihren Absterben aber, sollen alle meine Pechte vndt Zinse, zu den Stipendiis, vndt wohinn ich sonsten dieselbige geordnet, *in perpetuum* angewendet werden, vndt laut meiner Verordnung dabey bleiben.

So sollen auch meine Testamentarien meine guldene Kette vnnndt Silbergeschirr zu sich nehmen vñs beste verkauffen, vnnndt zu Ablegung der Schulden anwenden.

Zu meinen rechten erben, instituire vndt setze ich hiermit ein, den Erbarn vnnndt Wolgelarten *Nicolaum Gericken*, Joachims s: Sohn, zu allen andern meinen hinterlassenen Guetern, deren *in spetie*, inn diesen meinen Testament nicht gedacht, noch ich dieselbige sonsten andern vormacht oder legiret, oder *inter vivos*, vorgeben habe, Will auch crafft dieses meines letzten Willens, inn beständigster Form der Rechten, ihm *pro herede* instituiret vnnndt eingesetzt haben, Jedoch *cum expressa hac clausula*, das er alles was in diesen Testament, von mir disponiret, legiret und geordnet, *stricte et ad amussim* observiren vnnndt demselben richtige gehorsambliche Folge leisten solle,

Insonderheit aber soll er sich keines Dinges anmassen, so ich meiner Frawen vndt andern vormacht, vndt dakegen itzo alsobaldt nach meinen seligen Absterben, das Kleine Hauss vf dem CreutzHoffe, welches Ich auss dem alten erbauet, vf die Jahre, so ich noch doran habe vor sich gebrauchen.

Es soll aber meiner Frawen freystehen, ob sie ihme die Zeit ihres Lebens ihr Hauss am breiten Wege, dakegen wolle abtreten, vndt einreumen, Nach ihren Tode aber soll er beide, das grosse vnd Kleine Hauss vf die vorschriebene Jahr behalten.

Die *Vicariam S. Levini* betreffend, weill dieselbe vmb 800 Rthlr. contentiret worden, welche mein Vater S. vndt ich ausgeleget, dorvon noch jetzo des Pfarrherrn zu Angern erben 400 Rthlr. vorzinset werden, Ich auch meiner Schwester ihren Antheil hinwieder erlegen müssen, Vnnndt er sonsten Vermuege des Vatern s. eigene Handt, veber die 300 Rthlr. aus vnser Erbschafft bekommen, Als sollen ihme die reditus nicht ehe gevolget werden, es sey denn solches alles zuuor richtigk hinwieder abgetragen, vndt meine Erbschafft wegen solcher Schulden allerseits befreyet, Und zweiffle nicht das er es *pro summo beneficio* erkennen werde, das man ihme so woll vorgestanden, Inn Erwegung das er hernach das beneficium gantz gratis, Zeit seines Lebens zugeniesen, vnnndt nicht ein Heller dorumb spendiret hatt.

Meiner freundlichen lieben Schwester Catharina Gericken, Joachim Giesen ehelicher HaussFrawen, legire vnnndt vormache ich am Weitzen einen Wispel vnnndt vier Scheffel zu Euendorff bey Hanss Müllern daselbst, Vnnndt dann einen Wispel vnnndt 9 Schffl. bey Henning Schoper, vnnndt 18 Schffl. bey Hanss Groten, beiden zu Vchtmersleuen, Item 15 fl. jährlicher Zinss zu Rogetz auf Cathedra Petri.

Jngleichen legire ich ihr vnnndt ihren Ehemanne Joachim Giesen, meinen freundlichen lieben Schwager, Zeit ihrer beider leben, die Kleine Breite vor Berge so itzo Jacob Kuelen Witwe vor 4 fl. 18 ß . vnnndt 2 Huener zuer Miedte hatt, Nach ihrer beider Absterben aber, soll dieses letztes zu melioration meinr verordneten Stipendien, gebrauchet werden,

Denn einen Wispel vnnndt 4 Schffl. Weitzen aber zu Euendorff bei Hanss Müllern, soll itztgedachter mein Schwager, zeit seines Lebens behalten, vnnndt die andere Pechte vnd Rogetzschen Zinse, wieder an meine Haussfraw vf ihr Leben vorfallen, vnnnd nach ihrem Todte ad stipendia gereicht werden.

Meinen halben Bruder Erasmo Schultzen, verordne ich zeit seines Lebens 20 Rthlr. von der grossen Breite vor Berge, nach seinen Absterben aber soll es den Stipendiis accresciren, Ingleichen 5 fl. Zinss zu Berge auf Martini vnnndt meinen Antheil Zinss vf Wilhelmb Krepzen Hausse, *post obitum* sollen dieselbe auch dem Stipendiis accresciren.

Sara Ahlemanns meiner Stieffmutter, müssen jährlich aus meinen Guetern 18 Schffl. Weitzen zur Leibzucht bey Hans Guetjahr zu Lutken Rodensleben gegeben werden, Nach ihren Todte aber sollen dieselbe meiner Frawen gelassen werden, Vnnndt folgendes nach derselben Absterben den stipendiis accresciren.

So vermache ich ihr auch, meiner darbey zugedenken, zeit ihres Lebens drey Scheffel Weitzen vnnndt 3 Schffl. Rogken zu Westerhausen bey Thomas Walters Hoffe.

Gertrudt Müllers legire ich 7 fl. von der grossen Breite vor Berge, vf *S. Petri* Stulfeyer, Item *iiij*¹⁾ fl. aus dem Schoss zue Domerssleben vf Kauffschlage Montagk, Nach ihren Todte, soll es den Stipendiis zugewandt werden.

Meiner freundlichen lieben Weschken Catharinen Gerickens, Ludolff Schultzen ehelichen Haussfrawen, legire ich Zeit ihres Lebens, einen Wispel Weitzen, so ihr meine Haussfraw, jährlich vf Pfingsten, so theuer bezahlen soll, als sie ihren andern Weitzen vorkaufft, vnnndt ihr das Geld darvor inn ihre Behausung nach Soltwedel überschicken, Nach ihren Absterben aber, soll es meiner Frawen bleiben, vnd folgendes vf derselben Todt zu den Stipendiis gelegt werden.

M. Georgio Stampeelen gebe ich meinen besten Rock mit Mardern vnnndt do er Künfftig in Doctorem promoviren wurde, soll ihm meine Haussfraw 50 Rthlr. zum Doctorat Pahrueber zu einem geschenk entrichten lassen,

1) Bedeutet nach der alten Schreibweise $2\frac{1}{2}$, indem ein geschwänztes und durchstrichenes j so viel als: *ein halb* bedeutet.

Joachim Stampeel geb ich des Churfürsten zu Brandenburgk contrafei.

Nicolao Stampeeln Joachims Sohnn, meinen Paten, gebe ich meinen guldenen Zanstocker, vnnndt sobaldt ein Stipendium vorhanden soll er zum ersten darmit providiret werden.

Meinen Vetter Georg Gericken Burgermeister Niclas S. Sohn gebe ich meinen Saphier Ring negst den besten, nebst zwen halben Portugaläsern.

Jungfer Barbaren Stampels, vormache ich denn Saphier Ring, welchen ich von meinen Vater se: ererbet, Vnnndt soll ihr meine HaussFraw, wenn sie sich verheirathen wurde, 50 Rthlr. zuer Verbesserung ihres Brautschatzes inn ihren Brautstul Pahrueber geben.

Hern Nicolao Binden, gebe ich meinen besten Saphier, so ich vom Hern Cantzler bekommen.

Hern Caspar Garzen gebe ich den Saphier, so ich vonn Moritz Lentcken s. erkaufft.

Mein Pitzschir vnnndt andere uebrige Ringe, sambt den Uhrwercken, vnnndt allen mninen Kleidern, Rücken urd Mänteln, soll Nicolaus Gericke mein Vetter behalten, Do er auch Künfftig in Magistratum oder Doctorem promoviren wurde, sollen ihme die Vncosten, so vf die gantze promotion gehen, aus meiner Erbschafft, vonn meiner Haussfrawen gereicht vnnndt gevolget werden.

Moritz Bussen legire Ich zeit seines Lebens meine drey Stücke Landes bey Schrottorff so jährlich 4 Rthlr. 18 ggr. zins geben, *post obitum ipsius*, sollen gemelte Stück Landes meiner Haussfrawen, vf ihr Leben bleiben vnnndt nach ihren Absterben, meinen verordenten Stipendiis accresciren. Ich gebe ihme auch zween halbe Portugaläser meiner dabey zgedencken.

Hanss Bussen, bescheide ich nah meiner Frawen Absterben, meinen Garten vor Schrottorfer Thor, derogestalt, vndt mit dieser austruecklichen Condition, das er denselben vf einen erbzins jährlich auf Martini, vier vnnndt Zwantzig Thaler darvon vf S. Michaelis zugeben, haben vndt behalten, Auch vf seine Kinder *pro eodem canone* so lange als seine Stamb wehret bringen soll, Wann er aber Keine Kinder vorlassen, oder dieselbe vorstorben, oder sein Stamb sonsten erloschen wurde, Soll nach seinem oder Mitbemelten Absterben, der Garte vfs Teuerste vorkaufft, vnnndt das Geldt den Stipendiis zum Besten angelegt werden.

Jacobo Bussen, gebe ich die 50 fl. ann Hoppen Hause, vnnndt Hertzogk Heinrichs zue Braunschweigk contrafey.

Was ich nuhn inn diesen meinen Testament vndt letzten Willen, vnnndt was ich *titulo singulari vel universali* vorlassen, darin soll durchaus Keine *Trebellianica Falcidia*, oder ander Abkürzung statt haben,

Allermaassen ich *Trebellianicam Falcidiam*, vndt alle andere Abkürzung hiermit austruecklich bester und bestendigster weise prohibire und verbiete, alles *sub poena privationis hereditatis et legati respective*.

Zu rechten vndt wahrhaftigen Testamentarien vnnndt Executorn dieses meines letzten Willens, ordne und setze ich die Ehrwürdige, Edle, Ehrnveste, hoch vnnndt wohlgelehrte, *)

Und gebe ihnen sambt und sonderlich hiermit vollkomne Macht vndt gewalt, diesen meinen letzten Willen nach ihren besten Vermuegen, vñs vleissigste vndt treulichste zu exequiren, vnnndt zuuorichten, Wie sich solches zu Rechte eignet vnnndt gebueret, dienstlichs Vleisses bittend, Sie wollen diese Muehe guetwillig vñ sich nehmen, vnnndt die grosse Belohnung von Gott den Allmechtigen gewertigk sein, Hiermit will Ich vñ diessmahl mein Testament inn Gottes nahmen beschlossen haben.

Zu mehrer Uhrkunt vnnnd Zeugnis, habe ich diess mein Testament mit eigener Hand vnterschrieben, auch mit meinen gewöhnlichen Pitzschafft versiegelt etc.

Ich *Nicolaus Gericke Synd*: Bekenne nochmahls mit dieser meiner eigenen Handt, das diess mein Testament vndt letzter Will ist etc.

Ich *M. Paullus Gallus*, der Kirchen S. Nicolai zu Juterboeck Pfarrer, Bekenne mit dieser meiner eignen HandtSchrift das vñ Erforderung vnnndt bitte des Ehrenuesten Achtbaren und Hochgelahrten, Herrn *Nicolai Gericken*, eines Hochehrwürdigen Domcapittels des löblichen Primat und ErtzStiffts zu Magdeburgk wollverordneten Syndici, Ich ihr Ehrenvfgerichtes Testament, als ein Gezeuge, beigewohnet, vnnndt neben andern Zeugen vnnndt Notarien vnterschrieben vndt dasselbe mit Vfrukung (*L. S.*) meines Pizschaffts becrefftiget habe.

Geschehen den 27sten Novembris Ao Christi 1607.

*) Sind im Testamente nicht ausgeführt, sondern ist eine Lücke geblieben.

Ich Christoph Gröbitz der Zeit Burgermeister zu Juterboeck, Bekenne wass hievorhero geschrieben ist mit dieser meiner eignen Handt vndt gewöhnlichen Pizschafft. (L. S.)

Das diesen also wie obstehet, Bekenne ich Johann Gotsteig der Zeit verordneter Ambtschreiber zu Juterboeck mit meiner eignen Handt vndt Siegel Actum ut supra. (L. S.)

Ebenermassen bekenne ich Caspar Lange Burgermeister zu Juterboeck, das diess alles vorgeschriebener gestalt ergangen, Ao et die ut supra. (L. S.)

Ebenermassen Bekenne ich M. Balthasar Schronaw Burg: was vorgeschrieben, mit meiner Handt vndt Siegel (L. S.)

Ich Heinrich Hagen, Bekenne mit dieser meiner eignen Handschrift, das dieses alles was hiebevorn beschrieben, also volstendigk vnnndt crefftigk volnzogen ist, in ao et die ut supra. (L. S.)

Ich Valentinus Pilichen StadtSchreiber zu Juterboeck, bekenne mit dieser meiner HandSchrift, das ich neben andern vorgemelten Zeugen, vf des Herrn Testatoris Bitt, diess sein Testament, vmb Zeugnus willen vnterschrieben vnnndt mein gewöhnlich Pizschafft vfgetruckt, Ao et die ut supra. (L. S.)

Dass diese Copy mitt dem rechten wahren Originale des Ehrenuesten vnd hochgelarten Herrn Nicolai Gerigken, Weilandt Eines Hochwürdigen Dom Capitels zu Magdeburgk Syndici sehligen Testaments, mit Fleiss collationirt vidimirt vnd auscultirt, vnd demselben *de verbo ad verbum* gleichstimmig befunden worden, bezeuge Ich Petrus Schulze auss Röm̃x Kays. Maytt. Macht vnd Gewalt offebarer Notarius, vnd habe nicht allein mich alhier besondern auch Iglich Blatt, derer Zwolffe sein mit meinen Tauff vnd Zunahmen vnterschrieben. Dazu sonderlich requiriret und gebeten.

Petrus Schulze N.

manupp_{ria}

Dass vorgesatztes nebenst jedes Blats Unterschrift, meines seel. Vaters Ern Petri Schulzen, gewesenen Ambtmanns zu Altenhausen eigentliche Handt vndt Schrifften, solches wird zur Steur der Wahrheit, zumahle dieselbe zu voller Genüge mir bekant, unter meiner als seines Sohnes Handt undt Sigul bestercket,
Haldensleben den 26sten Februarii Ao 1654

(L. S.) *Matthiass Schulze* mpp^{ria}
 Bürger daselbst.

Solches wirdt auch von mir seinen Sohne, der ich seine Handt vnnndt Schrifften genugsamb recognosciret zu Behuff der Wahrheit bekrefftiget.
Haldensleben den 26sten Februarii Ao 1654.

(L. S.) *Paul Schultze* mpp^{ria}
 Bürger hieselbst.

No. 2.

Wir Burgemeistern und Rath der Stadt Magdeburgk hiermit für manniglichen, deme daran gelegen, Uhrkunden vnnnd bekennen, Demnach Er Sebastianus Gericke zu vnterschiedenen mahlen Unss zu vernehmen gegeben, wie der Weilandt Ehrenvester vnd Hochgelarter Herr Nicolaus Gericke E. HochEhrwürdigen Dohm Capituls zue Magdeburgk gewesener Syndicus vor Jahren, bey dieser StadtCämmerey zwey Tausent Thaler Capital beleet hätte, so jährlich Ein Hundert Thaler Zinss gegeben, vnnnd vf die studierende Jugend, vermöge eines von Ihme, Herrn Syndico, aufgerichteten Testamenti verwendet werden müssen, die die Zinsen auch fast biss an dieser guten Stadt gewlichen vndt blutigen Eroberung |:in welcher auch die Distributores vnnnd Executores Testamenti vmb die Original Verschreibung vnnnd andere Documenta Kommen:| richtig abgegeben worden, dahero gebeten, wie Ihme, alss jetziger Zeit Testamentario vnnnd von der sämptlichen Gerickenschen Familia Gevollmächtigten, wo nicht mit Ausreichung einer neuen Obligation dennoch mit einer Recognition der vormalss alhier bey hiesigen Rathe belegter Summen behülfflich erscheinen möchten;

Wann dann mehrbesagter Mandatarius sich ausstrücklich nebst diesem dahin erkleret, so woll vor sich, als vor die gesambte Anverwandten der Gerickenschen

Freundschaft in Salzwedell, oder anderswo, dass, weil sie nicht wussten, wo die vor diesem ausgestellte Rathsobligatio in originali geblieben, sondern, do sie künftig wieder herfür, oder ans Tagelicht kommen solte, solche annulliret, cassiret vndt getödtet sein solte,

Als haben wir seinem petito deferiret, vndt thuen Ihme, dieses Attestatum mittheilen, also vndt dergestalt, dass Er nicht allein, in dieser Testaments-Sache seinen Fleiss sollicitando zur Gnüge erwiesen, sondern auch so viel beybracht, dass die Forderung der obangeregten Zweytausend Thaler nunmehr für richtig erkannt vnd gestanden wirdt, Jedoch, dass im Fall einer oder der ander, wer der auch sein möchte, so ins künftige die alte obligation wieder produciren, vnd darauf wieder Uns od unsere Nachkommen am Stadtreghment vnd Raths Cammerey, praetension oder Forderung anstellen wolte, die gesambte Gerckenschen Erben, alssdann, zue welcher Zeit es auch über kurtz oder lang sein möchte, vf erste vnserere denunciation vnnnd ihre Uncosten vnss vertreten, von dero Ansprüche vnss liberiren, entbinden vndt allezeit schadeloss halten sollen vnd wollen. Uhrkundlich ist dieses *sub sigillo Camerae pro recognitione* ihme vff sein bitten aussgerichtet vnnnd zugestellet worden.

Geschehen in *Magdeburgk*, den 1sten Septembris Anno Sechsszehen Hundert Neun vnnndt vierzigk.

(L. S.) *Georg Kuhlewein*

Bmpp.

nomine Senatus.

(L. S.)

Dass vorstehende aus Siebenzehen Blatt bestehende Abschrifften und zwar die mit No. 1. bezeichnete mit dem von dem Notario *Petro Schultzen* vidimirten Testamente des gewesenen Dom-capitularischen Syndici zu Magdeburg *Nicolai Geriken*, und darunter befindl. original attestat *Matthias* und *Paul Schultzen*, die sub No. 2. aber mit der original recognition und resp. attestato des Magistats der Stadt Magdeburg über die an das Gericksche Testament schuldige 2000 Rthlr. Capital in allen von Wort zu Wort gleichlautend sey, solches wird, nachdem so wohl das benante Gericksche Testament *in vidimata copia*, als die recognition

des Magistrats in originali mir produciret, und mit gegenwärtigen Abschriften von mir collationiret worden, unter vorgedrucktem Regierungs-Insiegel des Hertzogthums Magdeburg und meiner des Protonotarii Unterschrift, hierdurch attestiret.

Magdeburg, den 3ten Juny 1749.

J. W. Grone.